

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Landguth Heimtiernahrung GmbH Ihlow

GAA Oldenburg v. 16.11.2021 — OL 21-080-03 —

Die Firma Landguth Heimtiernahrung GmbH, 26632 Ihlow, Benzstraße 1, hat mit Schreiben vom 03.05.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 10 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelkonserven aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 450 t/d am Standort in 26632 Ihlow, Benzstraße 1 Gemarkung Riepe, Flur 15, Flurstücke 10, 9/2, 8/15, 8/14, 8/19, 8/17, 8/20, 6/22, 8/18 tlw., 255/10, 255/11 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Umstrukturierung und Erweiterung diverser Lagerplätze
- Installation und Betrieb einer Kompaktdampfanlage
- Installation und Betrieb einer weiteren Endverpackungslinie
- Errichtung und Betrieb eines neuen Zwischenbaus für die geplante Endverpackungslinie
- Errichtung und Betrieb einer neuen Lagerhalle für Leerdosen und Erweiterung der Pallo-xenlagerhalle

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 7.16.1 - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fleischkonserven mit einer Produktionskapazität von 75 t Konserven oder mehr je Tag der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das Vorhaben liegt in einem rechtskräftigen Bebauungsplan, dessen Festsetzungen eingehalten werden.

Die Lärmimmissionsprognose hat ergeben, dass das Vorhaben nicht zu relevanten zusätzlichen Immissionen führt. Geruchlich sind keine Veränderungen zu erwarten. Die Kompaktdampf-anlage führt zu einer geringfügigen Erhöhung der Stickstoffoxide, der Bagatellmassenstrom wird dabei weit unterschritten. Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.